



Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Entwurf vom 22.06.2015

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK)

Köln, 21. Juli 2015

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) ist eine bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Stoffen aus Recyclingprozessen der Kreislaufwirtschaft, die als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel verwertet werden. Die BGK betreibt RAL-Gütesicherungen für die Warengruppen Kompost, Gärprodukte (aus und mit Bioabfall), NawaRo-Gärprodukte (aus Wirtschaftsdüngern und Energiepflanzen), Erzeugnisse aus Abwasserschlämmen sowie Holzaschen (aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz).

Die BGK ist neutral. Sie ist allein der Qualitätssicherung der o.g. Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet. In Betrieben mit RAL-Gütesicherungen werden derzeit über 10 Mio. t Bioabfälle und Reststoffe zu Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln verarbeitet.

1. Grundsätzliche Anmerkung

Es wird empfohlen, im Düngerecht eine neue Stoffgruppe "Humusdünger" aufzunehmen.

Die Integration der Stoffgruppe 'Humusdünger' ist erforderlich, weil diese Stoffe zum Teil spezifischer Regelungen bedürfen, die von den Regelungen für sonstige organische oder organisch-mineralische Düngemittel sowie von Bodenhilfsstoffen abweichen.

Die spezifischen Eigenschaften von 'Humusdüngern' sind darin begründet, dass es sich um Stoffe handelt, die sowohl der Verbesserung von Bodeneigenschaften, insbesondere der nachhaltigen Humusversorgung des Bodens, als auch der Versorgung des Bodens mit Pflanzennährstoffen dienen.

'Humusdünger' wie Kompost sind dadurch charakterisiert, dass

- sie i.d.R. aus festen organischen Stoffen hergestellt und einer Behandlung zur Stabilisierung der organischen Substanz unterzogen worden sind,
- sie hohe Gehalte an abbaustabiler organischer Substanz aufweisen und
- der in ihnen enthaltende Stickstoff weit überwiegend in organisch gebundener Form vorliegt.

Die vorgenannten Eigenschaften unterscheiden Humusdünger ganz wesentlich von anderen organischen, organisch-mineralischen, oder (flüssigen) Wirtschaftsdüngern, deren Gehalt an Pflanzennährstoffen, insbesondere von Stickstoff, i.d.R. direkt pflanzenernährungswirksam ist.

'Humusdünger' sollten im Düngerecht spezifiziert werden, weil

- eine Definition solcher Stoffe, unter die auch Kompost fällt, im Düngerecht fehlt,
- die besondere Zweckbestimmung dieser Stoffe, insbesondere für eine nachhaltige Humusversorgung des Bodens bislang unzureichend berücksichtigt ist,
- für diese Stoffe spezifische, von anderen organischen Düngemitteln abweichende Regelungen erforderlich sind, insbesondere in der Düngeverordnung.

So sind etwa die Regelungen der Düngeverordnung in Bezug auf Stickstoff ausschließlich auf die Pflanzenernährung ausgerichtet. Der ebenfalls bestehende Stickstoffbedarf zur Humusversorgung des Bodens bleibt vollständig unberücksichtigt (etwa beim Nährstoffvergleich für Stickstoff).

Dies widerspricht dem Zweck des Düngegesetzes, wonach es neben der Ernährung der Nutzpflanzen bei der Düngung auch darum geht, *"die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den Standort- und Nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern"* (§ 1 Nr. 2 DüG).

Nicht nur die Pflanzenernährung, auch die Humusversorgung des Bodens ist ein Bedarfsträger für Stickstoff.

Die Berücksichtigung des für die Humusversorgung, insbesondere zum Humusaufbau des Bodens anrechenbaren Stickstoffs in Düngemitteln ist daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Regelungen zur 'guten fachlichen Praxis der Düngung'.

Nur eine stofflich begründete Definition von "Humusdüngern", deren qualitative Spezifikation und Unterscheidung von anderen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, insbesondere von flüssigen organischen Düngemitteln, ermöglicht sachgerechte Regelungen zur Anwendung dieser Düngemittel.

Auch mit Blick auf eine nachhaltige Kreislauf- bzw. Ressourcenwirtschaft ist dies essentiell. Allgemeine Regelungen für Düngemittel wie z.B. die Bewertung von Kompost im Nährstoffvergleich, wie sie derzeit im Rahmen der Novelle der Düngeverordnung diskutiert werden, sind auf Humusdünger nicht sinnvoll anwendbar und geeignet, die Kreislaufwirtschaft dieser Stoffe grundsätzlich infrage zu stellen.

Aus vorgenannten Gründen wird empfohlen, im Düngegesetz nachfolgende Änderungen vorzunehmen.

2. Änderungsempfehlungen

2.1 Änderungsempfehlung zu § 2, Begriffsbestimmungen

Ergänzungsempfehlung (Ergänzung unterstrichen)

"§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Düngemittel Stoffe, ...

6. sind Humusdünger: Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe mit einer hohen Abbaustabilität der organischen Substanz, die dazu bestimmt sind

a) den Humusgehalt des Bodens zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern und

b) dem Boden Pflanzennährstoffe zuzuführen;

7. sind Bodenhilfsstoffe: Stoffe, die ..."

[Folgeänderungen in der Nummerierung des § 2 Absatz 1 Nr. 6 (neu) ff. sowie in den Bezugnahmen auf die Nummern dieses Paragraphen]

Eine nähere Bestimmung von Humusdüngern nach möglichen Ausgangsstoffen, Art der Herstellung, Zusammensetzung und andere für die Aufbereitung, Anwendung und Wirkung wichtige Anforderungen, sollte in Rechtsverordnungen nach § 5 Absätze 2 und 3 DüG getroffen bzw. ergänzt werden.

Begründung

- Nach der geltenden Fassung des Düngegesetzes sind Düngemittel Stoffe, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen "oder" die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern. Aufgrund § 1 Nr. 2 gehört zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit insbesondere auch, dass der standort- und nutzungstypische Humusgehalt erhalten oder nachhaltig verbessert wird.
Die "Oder"-Verknüpfung wird von uns so interpretiert, dass entweder die eine "oder" die andere Zweckbestimmung gegeben sein muss. Bei Humusdüngern wie Kompost ist es aber regelmäßig so, dass beide Zweckbestimmungen gegeben sind.
- Die Bodenhilfsstoffe sind in die Begriffsbestimmung der 'Humusdünger' einbezogen, weil Humusdünger wie Kompost sowohl wesentliche als auch unwesentliche Nährstoffgehalte aufweisen können. Sie können daher sowohl Düngemittel als auch Bodenhilfsstoffe sein.
- Neben der Ernährung von Nutzpflanzen ist die Humusversorgung des Bodens eine der beiden wesentlichen Zweckbestimmungen der Düngung. Die Humusversorgung des Bodens findet sich bei den Begriffsbestimmungen aber nicht wieder, weder in § 2 Nr. 1 b noch in § 2 Nr. 6.
- Der Begriff der 'Humusdünger' wird vorgeschlagen, weil auch andere Stoffe als Kompost, wie etwa Rottemist, die genannte doppelte Zweckbestimmung mit dem Schwerpunkt der Humusversorgung des Bodens aufweisen können.
- Aufgrund ihrer spezifischen qualitativen Eigenschaften sind für Humusdünger besondere Regelungen der guten fachlichen Praxis erforderlich. Unter Bezugnahme auf diese Stoffgruppe können auch begründete Abweichungen und Ausnahmen von Regelungen getroffen werden, etwa bei Regelungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1, 2, und 4 DüG (2015).

2.2 Änderungsempfehlung zu § 3 Absatz 2

Ergänzungsempfehlung (Ergänzung unterstrichen)

"(2) Stoffe nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit und des Humusgehaltes des Bodens, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden."

Begründung

§ 3 Absatz 2 enthält die wesentlichen Zielstellungen der guten fachlichen Praxis der Düngung, die in Rechtsverordnungen nach Absatz 3 näher bestimmt werden können.

Aus diesem Grunde ist es geboten, den in § 1 Nr. 2 des Gesetzes im Zusammenhang mit der Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens hervorgehobenen Aspekt der Humusversorgung des Bodens in § 3 Absatz 2 noch einmal ausdrücklich zu benennen.

Mit der Benennung wird verdeutlicht, dass die gute fachliche Praxis der Düngung nicht nur die Ernährung der Nutzpflanzen im Sinne von § 1 Nr. 1 DüG, sondern auch die Humusversorgung des Bodens im Sinne von § 1 Nr. 2 DüG umfassen kann.

Dass die Humusversorgung am Bedarf des Bodens ausgerichtet ist, ist dabei in § 3 Absatz 2 Satz 3 verankert.

2.3 Änderungsempfehlung zu § 3 Absatz 3 Satz 2

Ergänzungsempfehlung (Ergänzung der Nr. 7 (neu) unterstrichen)

"In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, insbesondere durch Nitrat, auch Vorschriften erlassen werden über

1. Zeiträume, in denen das Aufbringen ...

7. die Berücksichtigung der Löslichkeit und des zeitlichen Verlaufes der Mineralisation von organisch gebundenem Stickstoff sowie die Berücksichtigung von Stickstoff, der zur nachhaltigen Humusversorgung des Bodens bestimmt ist,

8. die Aufzeichnungen der Anwendung ..."

[Folgeänderungen in der Nummerierung des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 (neu) ff.]

Begründung

Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen ist erforderlich, damit insbesondere der in Humusdüngern für die Humusversorgung des Bodens anrechenbare Stickstoff in der Düngeverordnung adäquat berücksichtigt werden kann.

Dabei spielen Fragen der Löslichkeit und des zeitlichen Verlaufes der Mineralisation von organisch gebundenem Stickstoff sowie der Bedarf an Stickstoff für eine nachhaltige Humusversorgung des Bodens eine wesentliche Rolle. Im Grunde geht es um die klassische Unterscheidung von 'Nährhumus' (leicht abbaubare organische Substanz) und 'Dauerhumus' (schwer abbaubare organische Substanz) und die damit jeweils verbundenen Zweckbestimmungen.

In der geltenden Fassung (auch in der derzeit diskutierten Neufassung) ist die Düngeverordnung in Bezug auf Stickstoff aber allein auf die Pflanzenernährung ausgerichtet. Der ebenfalls bestehende Stickstoffbedarf zur Humusversorgung des Bodens bleibt vollständig unberücksichtigt (etwa beim Nährstoffvergleich für Stickstoff).

Dies widerspricht dem Zweck des Düngegesetzes, wonach es bei der 'Düngung' im Sinne des Gesetzes neben der Ernährung der Nutzpflanzen maßgeblich auch um die Humusversorgung des Bodens gehen kann.